

hätte hier gefragt werden müssen, ob der Leasingnehmer nicht aus abgetretenem Recht ebenfalls den Kaufvertrag über die Hardware zu Fall bringen konnte.

Der BGH betont ausdrücklich, daß die beiden Lieferverträge (!) eine Einheit bilden. Dem ist voll und ganz zuzustimmen. Wenn also der Leasingnehmer von den Lieferverträgen wirksam zurückgetreten ist, liegt

dieselbe Situation wie im Wandlungsfalle vor: Der Leasingnehmer kann den Leasingvertrag a. o. kündigen.

Wichtig ist diese Unterscheidung deswegen, weil es somit nicht in der Macht des Leasinggebers steht, durch Aufklärung des Leasingnehmers den Leasingvertrag vom Bestand des Softwarevertrages unabhängig zu machen.

Bedeutung der Bedienungsanweisung

OLG Frankfurt, Urteil vom 22. Januar 1985 (5 U 86/84)

Nichtamtliche Leitsätze

1. Die Nichtlieferung der Bedienungsanweisung für Hardware bzw. für Software stellt einen Mangel der Mietsache dar, der für einen DV-Laien zur Gebrauchsuntauglichkeit der Hardware bzw. der Software führt. Die mündliche Einweisung ersetzt nicht die Lieferung der Bedienungsanweisung.

2. Die Unterzeichnung der Übernahmebestätigung führt auf keinen Fall zum Verlust von Rechten aus solchen Umständen, die frühestens mit bzw. nach der Inbetriebnahme des Computers für den Leasingnehmer erkennbar sind.

3. Zur Frage, wann der Mieter Gewährleistungsansprüche wegen Zahlung des Mietzinses bei Kenntnis des Mangels verwirkt.

Paragrafen

BGB: § 537; § 539; § 542; § 543

Stichworte

Bedienungsanweisung — für Hardware — für Standardprogramme; Mietzins — Verzicht auf Kürzung; Übernahmebestätigung

Tatbestand

Die Beklagte hatte einen kleinen Bürocomputer (sowie Anwendungsprogramme) bei einem Lieferanten ausgesucht und die Anwendungsprogramme direkt bestellt. Die Klägerin hatte die DV-Anlage (anscheinend Hardware und Betriebssystem) bei der Lieferantin erworben und der Beklagten langfristig vermietet.

„Die Lieferantin übergab der Beklagten das Gerät am 22. 11. 1979. Eine Bedienungsanleitung (Handbuch) erhielt die Beklagte für die Hardware und die Software nicht. Ihre Mitarbeiterinnen wurden aber in die Bedienung der Anlage eingewiesen.

Bei der Übergabe bestätigte die Beklagte in einer für die Klägerin bestimmten schriftlichen Erklärung, das Gerät fabrikneu, ordnungsgemäß, funktionsfähig und den Absprachen mit der Lieferantin entsprechend erhalten zu haben. Daraufhin zahlte die Klägerin der Lieferantin (den) Kaufpreis auf die Computeranlage.

Ab November 1980 stellte die Beklagte die Zahlung der Mietraten ein. ...

Sie führte dazu aus, daß beim Betrieb der Anlage Mängel aufgetreten seien, um deren Beseitigung sich die Lieferantin mehrfach vergeblich bemüht habe“ (error 40). „Ohne Bedienungsanleitung sei es ihr nicht möglich, die Anlage effektiv zu nutzen. ... Am 2. 2. 1981 kündigte die Beklagte dann den Vertrag fristlos aus wichtigem Grund.“

Die Klägerin klagte auf Zahlung rückständigen Mietzinses. „Es sei nicht ihre Pflicht gewesen, der Beklagten die Bedienungsanleitung, die sie selbst nicht besessen habe, zu verschaffen. Vielmehr hätte die Beklagte diese von der Lieferantin verlangen müssen. Wenn die Bedienungsanleitung eine so wesentliche Funktion habe, hätte die Beklagte die Übernahmebestätigung nicht unterschreiben dürfen. Daneben bestreitet die Klägerin, daß eine Gebrauchsanleitung die Beseitigung des ‚error 40‘ in jedem Fall durch die Mitarbeiter der Beklagten ermöglicht hätte.“

Die Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen.

Entscheidungsgründe

„Die Beklagte war zunächst für die Zeit ab November 1980 zur Minderung des Mietzinses in vollem Umfang gemäß § 5 Abs. 2 des Mietvertrages in Verbindung mit § 537 BGB berechtigt, weil die Anlage jedenfalls ab diesem Zeitpunkt gebrauchsuntauglich war. ...

... hat die Beklagte einen ... wesentlichen Mangel der Computeranlage bewiesen, der die vollständige Einbehaltung des Mietzinses ab November 1980 rechtfertigt. Dieser besteht darin, daß zu der Computeranlage unstreitig die schriftliche Bedienungsanleitung fehlte. ...

Nach Einschätzung“ des von der Beklagten vorprozessual hinzugezogenen vereidigten Sachverständigen „ist es schon allein aufgrund des Fehlens der Anleitung für einen Nichtfachmann der elektronischen Datenverarbeitung nicht möglich, ein solches System voll auszunutzen, effektiv zu betreiben und mit eventuell auftretenden Ausnahmesituationen fertig zu werden.

Die Bewertung des Mangels ist durch das Gutachten des gerichtlich bestellten Sachverständigen ... bestätigt worden. Denn auch er stellt fest, daß die Beklagte als Anwender über das Gerät soweit im unklaren gelassen wurde, daß sie sich bei den auftretenden Schwierigkeiten nicht helfen konnte. Insbesondere seien Datenverarbeitungsanlagen ohne schriftliche Dokumentation im allgemeinen wertlos für den Anwender. Beide Sachverständigen geben dem Fehlen der Bedienungsanleitung jedenfalls bei auftretenden Schwierigkeiten das Gewicht eines zur Gebrauchsuntauglichkeit führenden Mangels. ...

Das Unterlassen der Lieferantin ist der Klägerin auch zuzurechnen, weil die Lieferantin in diesem Punkt nicht aus einer eigenen Verpflichtung gegenüber der Beklagten tätig wurde, sondern nur als Erfüllungsgehilfin der Klägerin handelte. Der Klägerin oblag als Leasinggeberin die Pflicht, die Anlage der Beklagten in einem den vertragsgemäßen Gebrauch ermöglichenden Zustand zur Verfügung zu stellen (§ 1 des Mietvertrages, §§ 536, 537 BGB). Zur Erfüllung dieser Pflicht bediente sie sich der Lieferantin.

Die Verschaffungspflicht der Klägerin ist nicht dadurch entfallen, daß die Mitarbeiter der Beklagten in die Funktion der Anlage mündlich eingewiesen worden sind. Eine mündliche Erklärung ist nicht ausreichend, weil die zur Handhabung einer Datenverarbeitungsanlage erforderlichen Kenntnisse erfahrungsgemäß zu umfangreich sind, als daß sie von einem Laien aufgrund einer mündlichen Darlegung dauerhaft erworben werden könnten.

Da die Klägerin ihrer Verpflichtung zur Überlassung des unbeeinträchtigten Gebrauchs nicht nachgekommen ist und die Lieferung eines Ersatzgeräts abgelehnt hat, war die Beklagte nach fruchtlosem Ablauf der der Klägerin gesetzten Abhilfefrist berechtigt, den Leasingvertrag im Februar 1981 gemäß § 542 BGB zu kündigen. Die Beklagte ist damit endgültig von der Verpflichtung zur Mietzinszahlung frei geworden.

Die Darlegung der Klägerin, auch mit Betriebsanleitung wären die von der Beklagten beanstandeten Störungen nicht vermieden oder behoben worden, ist unerheblich. Eine solche Ursächlichkeit ist nicht erforderlich, weil ohne Aushändigung eines Handbuchs für die Beklagte das Gerät bereits allgemein gebrauchsuntauglich war.

Desweiteren hat die Beklagte durch Unterzeichnung der Übernahmebestätigung nicht ihr Recht verloren, sich auf die Mieterrechte aus §§ 537 und 542 BGB zu berufen. Der Übernahmeerklärung kann hinsichtlich der Bedienungsanleitung weder ein ausdrücklicher noch ein konkludenter Verzicht auf die Geltendmachung nicht ordnungsgemäßer Erfüllung entnommen werden. Wie sich aus dem Sinn und dem Wortlaut der Erklärung ablesen läßt, beseitigt diese jedenfalls keine Rechte aus solchen Umständen, die frühestens mit bzw. nach der Inbetriebnahme des Computers für den Leasingnehmer erkennbar sind. Dazu gehört auch das Erfordernis einer Betriebsanleitung im vorliegenden Fall. Der Beklagten, die erstmals eine EDV-Anlage in ihrem Betrieb einsetzte, wurde erst nach Inbetrieb-

nahme klar, daß sie eine schriftliche Dokumentation benötigte. Sichere Kenntnis davon erhielt sie erst durch die schriftliche Stellungnahme des Privatgutachters.

Die Rechte der Beklagten aus §§ 537 und 542 BGB sind auch nicht dadurch untergegangen, daß sie zunächst 11 Monate lang den vereinbarten Mietzins zahlte, obwohl sie bereits im Februar 1980 das Fehlen der Betriebsanleitung beanstandet hatte.

Zwar ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (WM 1967, 515, 516; WM 1973, 146, 147 = LM Nr. 6 zu § 539 BGB; LM Nr. 6 zu § 542 BGB) bei nachträglichen Mängeln der Mietsache, und damit auch eines Leasinggegenstandes, § 539 BGB entsprechend anzuwenden. Dies hat zur Folge, daß bei Mängeln, die erst nach Vertragsschluß auftreten, die Rechte nach §§ 537, 542 in Verbindung mit § 543 BGB nach Kenntnis der Fehler der Mietsache nur in angemessener Frist geltend gemacht werden können. Wann aber diese Frist überschritten ist und damit ein Verstoß gegen Treu und Glauben vorliegt, ist durch Würdigung des Verhaltens des Mieters im Einzelfall zu entscheiden (BGH LM Nr. 6 Zu § 542 BGB).

Im vorliegenden Fall ist dabei zunächst zu berücksichtigen, daß die Anlage erst Ende Januar 1980 nach Fertigstellung der Anwendersoftware in Betrieb genommen wurde. Ende Februar hat die Beklagte dann bereits die erste Mahnung gegenüber der Lieferantin hinsichtlich der Bedienungsanleitung ausgesprochen hatte. Auch die anschließende Zahlung von März bis einschließlich Oktober 1980 ist nicht als vorbehaltlose Vertragserfüllung zu werten, weil die Beklagte nach der Rüge zunächst in der Erwartung die volle Miete weiterzahlte, daß die Lieferantin als Erfüllungsgehilfin der Klägerin eine Anleitung demnächst liefern werde (vgl. BGH WM 1973, 146, 147). Mit der Zahlung hat die Beklagte allenfalls auf die Geltendmachung der Minderung für die Vergangenheit, nicht aber auf ihre Rechte für die Zukunft verzichtet. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß sie die Mahnungen wiederholte. Zum anderen darf nicht außer acht gelassen werden, daß häufig Störungen beim Betrieb des Computers auftraten, die die Beklagte zunächst immer wieder durch die Lieferantin zu beseitigen versuchte. ...

Nachdem die Beklagte dann aber von dem von ihr beauftragten sachverständigen Zeugen auf die Bedeutung der Bedienungsanleitung aufmerksam gemacht worden war, stellte sie ab November 1980 sofort die Zahlungen ein und setzte die Klägerin von ihren Gründen in Kenntnis. ...“

Anmerkung

Das Urteil liegt auf derselben Linie wie das des OLG München vom 10. Juli 1985 (IuR 1986, 113).